

# Beim Schutz der Instrumente gibt Ihr Kunde den Ton an

Ihr Kunde musiziert mit Passion? Dann ist ihm sein Hobby nicht nur lieb, sondern oft auch teuer. Es muss keine Stradivari sein, aber begeisterte Hobby-Musiker begnügen sich meist nicht mit dem einfachsten Instrument. Bei Verlust oder Beschädigung blutet das Herz. Der emotionale Schaden kann leider nicht ersetzt werden. Aber mit der Zurich Musikinstrumente-Versicherung kommen wir für die finanziellen Folgen auf.



Weitere Infos unter  
[www.maklerweb.de](http://www.maklerweb.de)

## Versicherungssumme

Die Versicherungssumme muss dem Zeitwert der zu versichernden Gegenstände entsprechen. Persönliche Liebhaberwerte können nicht berücksichtigt werden.

Die maximale Versicherungs- / Zeichnungssumme je Vertrag beträgt 100.000 EUR.

## Selbstbeteiligung

Es findet keine Selbstbeteiligung Anwendung.

## Wir schützen die Musikinstrumente Ihres Kunden

Versicherbar sind Musikinstrumente, die Privatpersonen gehören und ausschließlich zu privaten Zwecken genutzt werden. Darunter fallen sowohl mechanische, akustische als auch elektrische Instrumente, die zur Erzeugung von Musik genutzt werden. Dazu gehören z. B. Klaviere, E-Gitarren, Blasinstrumente, aber auch Blockflöten oder Triangeln inklusive Zubehör wie Behälter, Noten, reine Verstärker sowie reine Gerätemikrophone.

Private, unentgeltliche Auftritte im Orchester oder als Hobby-Solist sind mitversichert.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz am Domizil ist, dass die Instrumente nach Gebrauch in einer ständig bewohnten Wohnung/Haus innerhalb Deutschlands aufbewahrt werden.

Bei Aufbewahrung in einem Kraftfahrzeug sind Schäden durch Diebstahl oder Abhandenkommen während der Nachtzeit nur versichert, wenn das ge- und verschlossene

Fahrzeug während dieser Zeit in einer verschlossenen Garage abgestellt oder unter dauernder Aufsicht gehalten wird.

Sofern beantragt, sind gemietete und geleaste Musikinstrumente mitversichert, sofern der Miet-/Übernahmevertrag eine Versicherung durch den Leih-/Leasingnehmer vorsieht.

## Ersetzt werden Schäden bei Verlust und Beschädigung z. B. durch

- Unfall des Transportmittels
- Diebstahl, Raub und Abhandenkommen
- Veruntreuung oder Unterschlagung durch Dritte
- Vertauschen
- Brand, Blitzschlag, Explosion oder Wasser
- Elementarereignisse